



GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

vom 21.03.1996

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert am 16.11.1995 (GVBl. I S. 502), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 21.03.1996 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Wetzlar.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3 Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschlage anbringt, beschriftet, bemalt, bespruhet oder hierzu veranlasst, ist zur unverzuglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Mae auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehore Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im offentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann daruber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchfuhung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Harte fuhren wurde und offentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsatzlich oder fahrlassig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Plakate, Anschlage und andere Werbemittel jeder Art auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flachen anbringt oder anbringen lasst,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 Flachen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, bespruhet oder beschriften, bemalen oder bespruhen lasst sowie
 - c) entgegen § 3 seiner Beseitigungspflicht nach Aufforderung nicht unverzuglich nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes uber die offentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes uber Ordnungswidrigkeiten – OWiG (BGBl. I 1987, S. 602) mit einer Geldbue bis zu 10.000,00 DM (5.112,92 ) fur jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehore im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gema §§ 77 Abs. 3, 85 Abs. 1 Ziffer 4 HSOG der Oberburgermeister als ortliche Ordnungsbehore.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung bedarf nach § 74 HSOG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde; sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, 21.03.1996

Der Magistrat
der Stadt Wetzlar

Froneberg
Oberbürgermeister

G e n e h m i g u n g

Vorstehende Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wetzlar über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen wird gemäß § 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, bereinigt S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 502) aufsichtsbehördlich genehmigt.

13 – 21 a 06

Gießen, den 16. April 1996

Regierungspräsidium Gießen
Im Auftrag
L.S.

gez. Werner

Veröffentlicht in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 21.05.1996